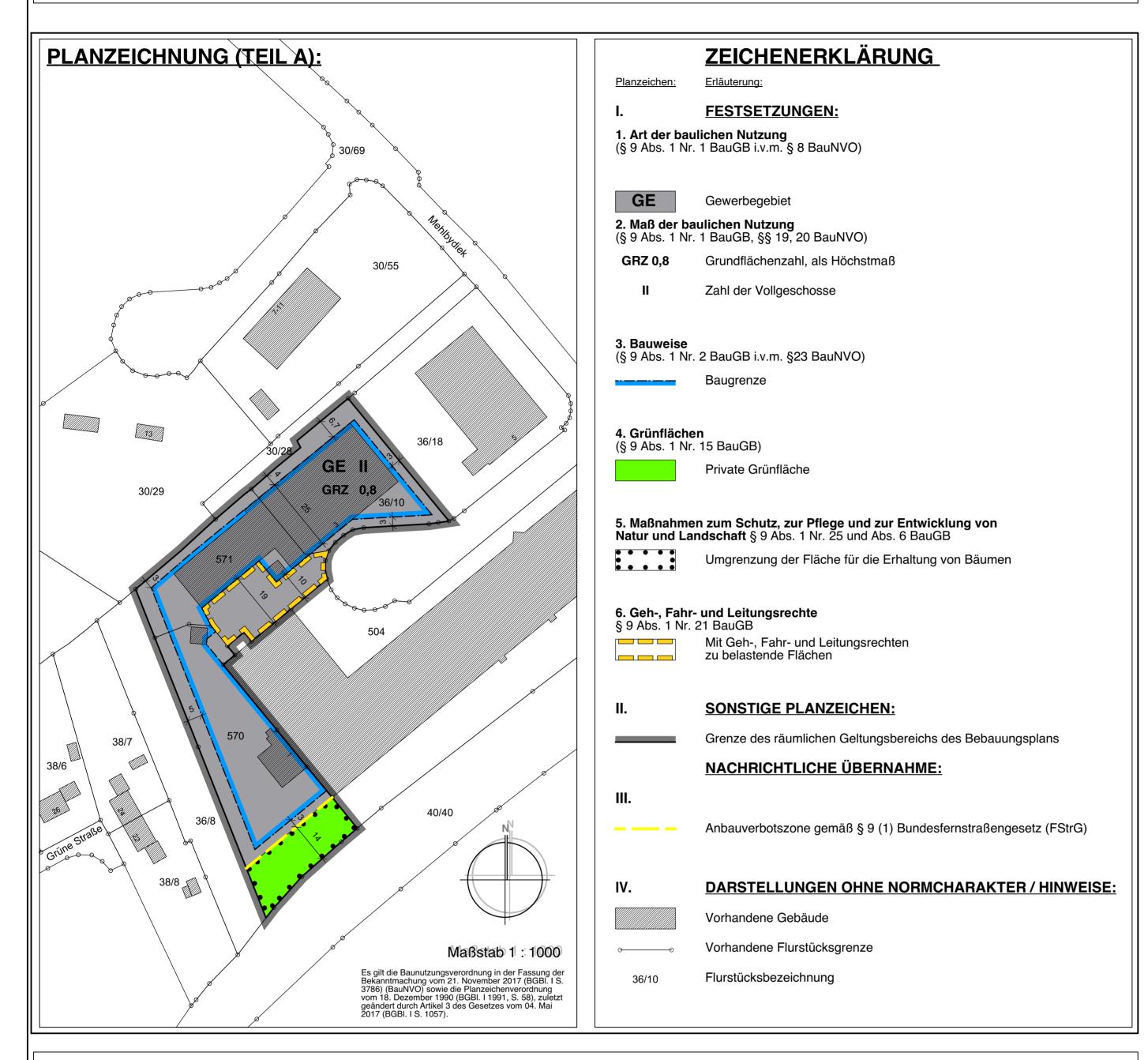
9. ÄNDERUNG - BEBAUUNGSPLANS NR. 16



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 8 BauNVO)
- Innerhalb des Gewerbegebiets (GE) sind Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht zulässig. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nicht zulässig. 1.1
- Im Gewerbegebiet sind Wettlokale, Wettbüros sowie Spielhallen und 1.2 ähnliche Unternehmungen im Sinne von § 33 i in der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle oder bordellartige Betriebe unzulässig.
- In dem Gewerbegebiet sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, in 1.3 deren Betriebsbereichen gefährliche Stoffe nach § 1 in Verbindung mit Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBI. I S. 1598), zuletzt geändert am 9. Januar 2017 (BGBI. I S. 47), vorhanden sind, die den Abstandsklassen I bis IV nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS): "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung -Umsetzung § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1275) zugeordnet werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein geringerer Achtungsabstand nachgewiesen werden kann, zum Beispiel aufgrund besonderer, über den Stand der Sicherheitstechnik hinausgehender, technischer oder organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung deren Auswirkungen.
- 2 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
- (§ 9 Ábs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht ist zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 570 festgesetzt. Das festgesetzte Leitungsrecht ist zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zur Erschließung des Flurstücks 570 festgesetzt und umfasst die Befugnis unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

- *Immissionsschutz* (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Das Wohnen wesentlich störende Gewerbelärmemissionsquellen dürfen eine Höhe von 3 m über vorhandenem Gelände nicht überschreiten.
- Bebauungsplanänderung
- Für den gesamten Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Mehlby-Holzkoppel" werden alle Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie der 1. 8. Änderung 4.1 soweit zutreffend – aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Die Stadtvertretung der Stadt Kappeln hat am 20.03.2019 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch die Veröffentlichung im Internet unter www.kappeln.de sowie durch Hinweis im Aushangkasten am
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolat.
- Der Bauausschuss hat am den Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Bereitstellung im Internet sowie durch Hinweis im Aushangkasten ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung "Schlei-Bote" am

Kappeln, den

(Unterschrift)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitaeteilt. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt. Schleswig, den (Unterschrift) Die Stadtvertretung hat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), Kappeln, den (Unterschrift) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und demText (Teil B), wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Kappeln, den (Unterschrift) Der Beschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den nhalt Auskunft erteilt, sind am wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

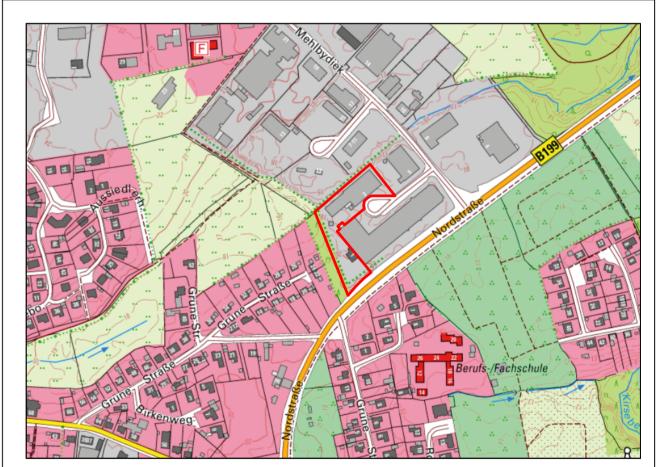
PRÄAMBEL

Festsetzungen (Teil B) erlassen:

des Flurstücks 36/8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen

(Unterschrift)

Kappeln, den



Übersichtsplan M 1:5 000

SATZUNG DER STADT KAPPELN ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANS NR. 16**

"MEHLBY-HOLZKOPPEL"

für die im südlichen Teilbereich gelegenen Flurstücke

nördlich der Nordstraße (Flurstück 40/40) und westlich der Flurstücke 504, 36/18 sowie südlich der Flurstücke 30/29, 30/28 und östlich des Flurstücks 36/8

Datum:	Fassung vom
Verfahrensstand:	

Planungsbüro: Evers & Stadt

Küssner | Planer

Evers & Küssner I Stadtplaner Christian Evers & Ulf Küssner PartGmbB Ferdinand-Beit-Straße 7b 20099 Hamburg